

Mitgliedschaftsordnung des Humanistischen Verbandes Niedersachsen

Ergänzend zur Landesverfassung des Humanistischen Verbandes Niedersachsen gilt die nachstehende Mitgliedschaftsordnung, die vom Landesvorstand beschlossen wird.

§ 1 Beitritt

Der Beitritt wird schriftlich gegenüber dem Landesverband erklärt. Ortsverbände leiten die Beitrittsanträge an den Landesverband weiter.

§ 2 Austritt

1. Der Austritt aus dem HVN erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, die für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gelten.
2. Der HVN erkennt den Austritt durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Jahres an.

§ 3 Ausschluss

1. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist gegeben, bei:
 - a) Zuwiderhandlung gegen die Verfassung,
 - b) Zuwiderhandlung gegen die Beschlüsse der Landesversammlung,
 - c) Schädigung des Ansehens des Verbandes in der Öffentlichkeit,
 - d) Zuwiderhandlung gegen die Beschlüsse der Organe der jeweiligen regionalen Gliederungen,
 - e) Nichtzahlung der Beiträge und Steuern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
2. Anträge auf Ausschluss können von Mitgliedern an die zuständige regionale Gliederung gestellt werden.
3. Die regionale Gliederung überweist den Antrag an die Schiedskommission.
4. Die Schiedskommission setzt eine Anhörung von Antragsteller und Auszuschließenden an. Die Schiedskommission soll eine moderierende Rolle übernehmen und eine gütliche Einigung der Parteien anstreben.
5. Nach der Anhörung übermittelt die Schiedskommission ihre Empfehlung an das Präsidium.
6. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand widerruft den Ausschluss oder bestätigt ihn. Seine Entscheidung ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Entscheidung ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Vom Beschluss des Ausschlusses durch das Präsidium bis zur Entscheidung des Landesvorstands auf der nächsten ordentlichen Landesvorstandssitzung, ruhen alle Rechte und Funktionen des Ausgeschlossenen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Mitgliedschaftsordnung tritt am 30.09.2018 in Kraft.